Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 9. November 2026
GZ 2026-0.916.978

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden und ein Gesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 30. Oktober 2026, GZ: 2026-0.915.922, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf soll nach den Erläuterungen die Möglichkeit geschaffen werden, ein steuerbegünstigtes Zukunftsdepot für Kinder bis zum 18. Lebensjahr einzurichten. Der Entwurf enthält dabei Vorgaben, die ein „Zukunftsdepot“ zu erfüllen hat, Regelungen über Steuerbefreiungen bei Wertsteigerungen von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb des Zukunftsdepots, Regelungen zur Nachbesteuerung bei vorzeitigen Entnahmen sowie etwa auch die Anordnung der Befreiungen von Konto- und Depotführungsgebühren.

Artikel 2 des Entwurfs regelt die Finanzierung des Vorhabens für die Jahre 2027 und 2028 durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF). Gemäß dem vorgeschlagenen § 39p Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) soll der Aufwand für die Zahlung der Startguthaben von jeweils 500 EUR für Kinder, die im Zeitraum 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2028 geboren werden, gemäß dem geplanten Startguthabengesetz in den Jahren 2027 und 2028 jeweils bis zu maximal 40 Mio. EUR aus Mitteln des FLAF zu tragen sein.

2. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde auch im vorliegenden Fall – wie schon bei den ebenfalls umfangreichen Entwürfen von Abgabenänderungsgesetzen der letzten Jahre (zuletzt der Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2026) sowie des Entwurfs einer Änderung der Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird – durch das Bundesministerium für Finanzen ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von sechs Arbeitstagen signifikant unterschritten.

Bei einer derart kurzen Frist kann – entgegen der im Anschreiben des Bundesministeriums für Finanzen geäußerten Ansicht – keinesfalls davon ausgegangen werden, dass im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen.

Der RH hält daher einleitend fest, dass der Entwurf sowohl inhaltlich als auch – infolge der erst am 5. November 2026 übermittelten wirkungsorientierten Folgenabschätzung des Entwurfs (siehe Punkt 4.) – hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht umfassend beurteilt werden kann. Aus diesen Gründen weist der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – unvorgreiflich einer eingehenderen Beurteilung und Bewertung der nun vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung – lediglich auf folgende Punkte des Entwurfs hin:

3. Inhaltliche Anmerkungen:

3.1 Zur Finanziellen Lage des FLAF

Das FLAG 1967 sieht vor, dass die aus der Gebarung des FLAF resultierenden Überschüsse dem Reservefonds zuzuführen und Abgänge des FLAF vom Reservefonds abzudecken sind. Sind die Mittel des Reservefonds erschöpft, verpflichtet das Gesetz den Bund, die Abgänge des FLAF vorläufig aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken und als Forderung gegen den Reservefonds zu verrechnen; diese Abgänge sollten – im Sinne der Konzeption des Reservefonds als Ausgleichsinstrument – mit Überschüssen in den nachfolgenden Jahren aufgerechnet werden.

Der RH wies bereits mehrfach kritisch auf das Auseinanderklaffen von Ausgaben und Einnahmen im FLAF und auf die hohe Verschuldung des Reservefonds hin. In seinem Bericht „COVID-19-Familienleistungen“, Reihe Bund 2022/35, TZ 4, empfahl er, langfristig eine ausgeglichene Gebarung des FLAF und den Abbau der hohen Schulden des Reservefonds gegenüber dem Bund sicherzustellen. In diesem Sinne empfahl der RH, bei der Einführung neuer sowie bei der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen (oder bei der Senkung der Beiträge zum FLAF) Maßnahmen zur Deckung des Mittelbedarfs vorzusehen (so bereits „Familienbeihilfe – Ziele und Zielerreichung, Kosten und Kontrollsystem“, Reihe Bund 2018/36, TZ 6).

Auch wenn der Schuldenstand des Reservefonds in den Jahren 2023 bis 2025 reduziert werden konnte (2025 hatte der FLAF einen Überschuss von 137,59 Mio. EUR), weist der RH darauf hin, dass der Reservefonds für Familienbeihilfen mit Ende 2025 ein Minus von 3,066 Mrd. EUR aufwies. Der RH weist

kritisch darauf hin, dass für die neue aus dem FLAF zu finanzierende Leistung nicht dargelegt wird, durch welche Maßnahmen der zusätzliche Mittelbedarf abgedeckt werden wird.

3.2 Zu den steuerrechtlichen Auswirkungen

Mit der komplexen Neuregelung im vorgeschlagenen neuen, drei Seiten umfassenden § 108j EStG 1988 wird eine neue indirekte Förderung in Form einer Steuerbegünstigung bzw. Steuerbefreiung geschaffen. Weiters sind in beiden Gesetzen Verordnungsermächtigungen enthalten und eine Vielzahl an Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen insbesondere für das Finanzamt Österreich vorgesehen.

Dazu kommt, dass der Vollzug gemäß § 7 Startguthabengesetz der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie übertragen wird. Die Erläuterungen führen dazu aus: *„Sie übernimmt dabei die Rolle des Bundesministers für Finanzen und hat das fachliche Aufsichts- und Weisungsrecht über die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Bediensteten der Finanzverwaltung (Finanzamt Österreich, Bundesministerium für Finanzen etc.) inne.*“ Insgesamt wird dadurch in Summe eine umfangreiche Rechtsmaterie geschaffen, die den Aufwand für die Finanzverwaltung bei der Vollziehung des Steuerrechts weiter erhöhen wird.

Der RH verweist dazu auf seine Berichte über die „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, TZ 5 sowie „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4, TZ 2. In diesen hatte der RH empfohlen, „auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinzuwirken. Dies würde dem Bürger die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen“ (vgl. auch TZ 6 des Berichts „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4, TZ 6).

4. Zur fehlenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) anzuschließen.

Die WFA zum vorliegenden Entwurf wurde dem RH mit Schreiben vom 5. November 2026 übermittelt. Der RH hält fest, dass eine seriöse Beurteilung des Vorhabens, dessen finanzielle Auswirkungen in den Jahren 2027 bis 2030 lt. Angaben in der WFA insgesamt mit

- Mindererträgen von rd. 43 Mio. EUR, und
- Aufwendungen von rd. 93,6 Mio. EUR,

somit mit einer Gesamtbelastung der Haushalte der Gebietskörperschaften von 136,6 Mio. EUR geschätzt und beziffert werden, infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht erfolgen kann.

Die Erläuterungen enthielten in der vorgeschlagenen Neuerlassung eines § 39p Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ursprünglich nur die Angabe, dass für die Jahre 2027 und 2028 bereits im Doppelbudget 2027/2028 berücksichtigt wurde, dass der Aufwand für die Zahlung des Startguthabens bis maximal 40 Mio. EUR jährlich aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) zu tragen ist.

Nach Ansicht des RH waren insbesondere keine Angaben zu den Mindereinnahmen aufgrund des mit den vorgeschlagenen Steuerbefreiungen verbundenen Steuerentfalls (Wertsteigerungen der in Zukunftsfonds veranlagten Mittel, Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie Auswirkungen einer Nachversteuerung) enthalten.

Inwiefern der in der nun vorliegenden WFA dargestellte Mehraufwand für die Finanzverwaltung (Personal- und Sachaufwand sowie Aufwendungen für IT-Leistungen) entsprechend der Vorgaben der WFA-FinAV plausibel und nachvollziehbar geschätzt und dargestellt wurde, kann infolge der „Begutachtungsfrist“ von zwei Arbeitstagen nicht abschließend beurteilt werden. Insbesondere kann aus Sicht des RH daher nicht abschließend beurteilt werden, ob in der WFA die finanziellen Auswirkungen insbesondere folgender Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen berücksichtigt wurden:

- Laufende Prüfung der Voraussetzungen bei Einzahlung des Startguthabens, damit diese automationsunterstützt und antragslos erfolgen kann.
- Ersatzveranlagung durch das Finanzamt Österreich, wenn die gesetzlichen Vertreter kein Zukunftskonto eröffnen („Bundesschatz-Kohortenkonto“).
- Schaffung der IT-Voraussetzungen, damit eine Abgrenzung zwischen Zukunftsfonds und anderen Veranlagungsformen erfolgt, damit die Versteuerung bzw. Nichtversteuerung korrekt durchgeführt werden kann.
- Regelmäßige Kontrolle, ob die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigungen des Zukunftsfonds vorliegen wie u.a. Abfragen im Melderegister, ob ein Hauptwohnsitz in Österreich vorhanden ist.
- Kontrolle, ob die jährliche Veranlagungssumme von 5.000 EUR nicht überschritten wurde.
- Kontrolle, ob nicht mehrere Zukunftsdepots auf denselben Minderjährigen eröffnet wurden da Steuerbegünstigungen nur für jenes zu gewähren sind, das zuerst eröffnet wurde; Nacherfassung der anderen Einkünfte im Rahmen einer Veranlagung.
- Veranlassung der Rücküberweisung, wenn die Voraussetzungen für das Zukunftsdepot nicht erfüllt wurden.
- Kontrolle ob etwaige Entnahmen aus dem Zukunftsdepot den gesetzlichen Vorschriften zur Steuerfreiheit entsprechen und Einleitung der Nachversteuerung – mit einer begünstigten Berechnung – wenn dem nicht entsprochen wird.
- Prüfung der Voraussetzungen (z.B. Hauptwohnsitzerfordernis in Österreich von 5.475 Tagen) bei Auszahlung des Zukunftsdepots, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

In der WFA wird der für diese Aufgaben erforderliche Personalbedarf im FAÖ mit 33 VBÄ im Jahr 2027 beziffert, der sich bis 2030 auf 20 VBÄ verringern soll. Die IT-Kosten für die Umsetzung werden für das Jahr 2027 mit rd. 2,2 Mio. EUR beziffert, die jährlichen Betriebskosten ab dem Jahr 2028 mit rd. 300.000 EUR geschätzt. Laut WFA finden die ausgewiesenen VBÄ-Werte in den VBÄ-Zielwerten 2027 ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten IT-Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2027.

Dies führt nach Ansicht des RH in weiterer Folge zu Einsparungen in anderen Bereichen. Der RH verweist in diesem Zusammenhang kritisch auf seine Berichte, in denen er wiederholt auf den Personalmangel in der Finanzverwaltung hinwies – zuletzt in „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“ (Reihe Bund 2023/26).

Der RH hebt kritisch hervor, dass die ohnedies knappen Ressourcen in der Finanzverwaltung durch diese Umschichtungen wiederholt und zunehmend zur Verwaltung und Kontrolle von direkten und indirekten Fördermaßnahmen anstatt zur Durchführung ihrer Kerntätigkeiten – der Sicherung der Steuereinnahmen und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung – eingesetzt werden. Gerade in Zeiten der Budgetkonsolidierung sollte der Fokus des Ressourceneinsatzes auf der Sicherung der Steuereinnahmen liegen.

Auch die Auswirkungen auf den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz infolge der in § 108j Abs. 2 Z 6 lit. c EStG 1988 vorgesehenen Genehmigung einer vorzeitigen Entnahme durch das Pflegschaftsgericht wären nach Ansicht des RH zu berücksichtigen.

Zu der in § 108j Abs. 2 Z 2 EStG 1988 vorgeschlagenen Regelung („*Für das Zukunftsdepot dürfen während der Mindestlaufzeit keine Konto- oder Depotführungsgebühren anfallen.*“) wird in der WFA ausgeführt:

„*Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die mit der Umsetzung des Startguthabengesetzes bzw. der Einführung des steuerbegünstigten Zukunftsdepots verbundenen Aufwendungen für die depotführenden Stellen noch nicht abschließend beurteilt werden.*

Eine nähere Abschätzung der damit verbundenen Kosten für die betroffenen Unternehmen soll im Rahmen der Regierungsvorlage vorgenommen und in der entsprechenden WFA dargestellt werden.“

Da infolge der kurzen Begutachtungsfrist eine seriöse Beurteilung der Angaben der WFA schon im Hinblick auf die Vollständigkeit der Angaben nicht möglich ist, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Der RH hält zusammengefasst fest, dass der Entwurf insbesondere wegen der verspätet übermittelten wirkungsorientierten Folgenabschätzung weder inhaltlich, noch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen abschließend beurteilt werden kann.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-09T15:27:34+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	